

Prozessaufrechnung: Wirkungen

- Wenn die Klageforderung besteht, wird die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung in vollem Umfang Verfahrensgegenstand
- Entscheidung „über das Nichtbestehen“ der Gegenforderung erwächst gem. § 322 II ZPO in Rechtskraft
 - Fall 1: Klageforderung besteht, Aufrechnung bleibt wegen Nichtbestehens der Gegenforderung erfolglos => Verurteilung
 - Fall 2: Klageforderung besteht, Aufrechnung ist erfolgreich, damit ist die Gegenforderung *jetzt* erloschen => Klagabweisung
 - Keine Rechtskraftwirkung, wenn Klageforderung nicht besteht
- Umstritten: Wird die Gegenforderung auch rechtshängig?
 - M.M.: Ja, als Vorwirkung der Rechtskraft, und weil darüber verhandelt und entschieden wird => keine Doppelung der Prozesse
 - H.M.: Nein, weil § 261 I ZPO nur von „Klage spricht“, und weil Verteidigung dann unzumutbar erschwert wird
 - Nach h.M. kann Beklagter parallel aufrechnen und die Gegenforderung isoliert einklagen (=> ggfs. Aussetzung eines Prozesses nach § 148 ZPO)

Prozessaufrechnung: Diskrepanzen

- Aufrechnung ist prozessual wirksam, aber materiell-rechtlich unwirksam
 - Z.B. bei Aufrechnungsverbot, fehlender Vertretungsmacht für Aufrechnungserklärung, fehlende Gegenforderung, ...
 - Ergebnis: Aufrechnung bleibt erfolglos, Gegenforderung kann aber ggfs. noch isoliert eingeklagt werden => kein Problem
- Aufrechnung ist materiell-rechtlich wirksam erklärt, aber wurde nicht wirksam in den Prozess eingebracht
 - Z.B. bei Präklusion des Aufrechnungseinwands (§ 296 ZPO), kein Anwalt bei Anwaltsprozess, ...
 - Problem: Aufrechnung darf bei der Entscheidung über die Klage nicht berücksichtigt werden => Bekl. wird verurteilt
 - Materiell-rechtlich ist die Gegenforderung aber eigentlich erloschen => Bekl. kann sie nicht mehr isoliert einklagen
 - Lösungsmöglichkeiten: Auslegung der Prozessaufrechnung
 - H.L.: Geschäftseinheit => Unwirksamkeit der Prozesshandlung schlägt durch
 - A.A.: Aufrechnung unter aufschiebender Bedingung prozessualer Berücksichtigung
 - Funktioniert beides nur bei Erklärung der Aufrechnung im Prozess

Spezielle Aufsätze:

Leichsenring, NJW 2013, 2155 (Die Rücknahme der Prozessaufrechnung)

Althammer/ Löhnig, NJW 2004, 3077 (Billige Kostentragung bei Erledigung der Hauptsache nach Aufrechnung durch den Beklagten)

Widerklage

- Begriff der Widerklage: Klage des Beklagten (=Widerkläger) gegen den Kläger (=Widerbeklagten) in einem anhängigen Prozess
- Klage und Widerklage werden gemeinsam verhandelt und entschieden (wie kumulative Klagenhäufung)
- Abgrenzung zur bloßen Verteidigung gegen die Klage:
 - Klagabweisungsantrag ist bloße Verteidigung
 - Jeder Antrag, der auf eine darüber hinausgehende Verurteilung des Klägers zielt, ist Widerklage
 - Beispiele:
 - Zahlungsklage gegen den Kläger
 - Negative Feststellungsklage gegen den Kläger (häufige Sonderform: Negative Zwischenfeststellungswiderklage)
 - Keine Widerklage ist die Prozessaufrechnung oder die Geltendmachung einer Einrede, die zur Verurteilung Zug um Zug führen soll
 - Testfrage: Stellt der Beklagte einen eigenen Antrag (außer Klagabweisung)?

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 592 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 180 ff.

Schwab, Zivilprozessrecht, Rn. 118 ff.

Widerklage: Voraussetzungen I

1. Rechtshängiger Rechtsstreit

- In erster Instanz:
 - Jederzeit zwischen Anhängigkeit und Schluss der (letzten) mündlichen Verhandlung über die Klage
 - Keine Präklusion nach § 296 ZPO möglich, da kein Verteidigungsmittel, sondern eigenständiger (Gegen-)Angriff
 - ▶ Flucht in die Widerklage möglich!
- In der Berufungsinstanz: § 533 ZPO
 - Einwilligung des Gegners oder Sachdienlichkeit
 - Keine zusätzlichen Tatsachen gegenüber Klage nötig
- In der Revisionsinstanz
 - Grundsätzlich unzulässig
 - Ausnahmen: Prozessuale Schadensersatzansprüche wegen vorläufiger Vollstreckung (§§ 302 IV, 717 II, 1065 II 2 ZPO)

Widerklage: Voraussetzungen II

2. Prozessart

- Widerklage führt faktisch zur Verbindung zweier Verfahren (Klage und Widerklage)
- Entsprechend § 260 ZPO müssen daher beide Verfahren in der gleichen Prozessart (normale Klage) geführt werden
- Ohnehin keine Widerklage im Urkundsprozess (§ 595 I ZPO)
- Verbindung kann aufgelöst werden
 - Durch Trennung gem. § 145 II ZPO
 - Durch Teilurteil über Klage oder Widerklage
 - Durch Rücknahme von Klage oder Widerklage

Widerklage: Voraussetzungen III

3. Zuständigkeit (§ 33 ZPO)

- Widerklage kann unter den Voraussetzungen des § 33 ZPO am Gericht der Klage erhoben werden, auch wenn eigentlich ein anderes Gericht zuständig wäre
- Voraussetzung: Zusammenhang der Widerklage mit Anspruch der Klage oder gegen diese vorgebrachten Verteidigungsmitteln
 - Z.B. Gegenanspruch aus dem gleichen Vertrag oder Schadensereignis
 - Z.B. Geltendmachung des überschießenden Teils einer zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung (Klage auf € 2.000, Aufrechnung mit Gegenforderung über € 3.000, Widerklage auf Zahlung der restlichen € 1.000)
- Daneben sind nach h.M. die allgemeinen Gerichtsstandsregeln anwendbar
- I.Ü. sind die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen auch für die Widerklage erforderlich

Widerklage: Voraussetzungen IV

4. „Klassische“ Streitfrage: Ist § 33 ZPO Zulässigkeitsvoraussetzung der Widerklage?

- Kann eine Widerklage zulässig erhoben werden, wenn zwar kein Zusammenhang zu Klage bzw. Verteidigungsmittel besteht, aber das Gericht aus anderen Gründen zuständig ist (z.B. über § 39 ZPO)?
- Praktische Folgen: Fehlen des Zusammenhangs führt entweder zur Abweisung der Widerklage als unzulässig (so die h.M.) oder zur bloßen Trennung gem. § 145 II ZPO (so eine M.M. in der Lit.)
- Argumente:
 - Wortlaut und systematische Stellung des § 33 ZPO betrifft nur Zuständigkeit, nicht Zulässigkeit der Widerklage
 - § 145 II ZPO sieht bei fehlendem Zusammenhang lediglich Trennung vor, nicht Abweisung als unzulässig
 - Gegenmeinung: Schutz des Klägers vor unzusammenhängenden Widerklagen könne nur durch deren Unzulässigkeit gewahrt werden

Widerklage: Privilegien

- Widerklage ist letztlich nur hinzuverbundene Klage mit umgekehrten Parteirollen
- Privilegien gegenüber isolierter Klageerhebung:
 - Örtliche Zuständigkeit gem. § 33 ZPO
 - Sachliche Zuständigkeit gem. § 506 ZPO
 - I.E. richtet sich die sachliche Zuständigkeit für Klage und Widerklage gemeinsam nach dem höheren Streitwert
 - Privilegierte Erhebung
 - Gem. § 261 II ZPO in mündlicher Verhandlung
 - Gem. § 533 ZPO u.U. noch in der Berufungsinstanz
 - Kostenrechtliche Privilegierung
 - § 12 II Nr. 1 GKG: Kein Prozesskostenvorschuss
 - § 110 II Nr. 4 ZPO: Keine Prozesskostensicherheit bei Ausländern

Literatur:
Riehm/Bucher, ZZP 123 (2010), 347, 349 f.

Drittwiderklage: Grundlagen

- Grundsatz der Parteiidentität: Widerklage kann nur zwischen den Parteien der Hauptklage erhoben werden
- Ausnahmen:
 - Zulässige Widerklage gegen den Kläger kann im Wege der passiven Streitgenossenschaft auf außenstehende Dritte erweitert werden (parteierweiternde Widerklage)
 - Nachträglich ohnehin (§§ 59, 60, 147 ZPO)
 - nach ganz h.M. aber auch anfänglich
 - Problematisch: Widerklage, die nicht *auch* gegen den Kläger gerichtet ist (isolierte Drittwiderklage) => grundsätzlich unzulässig
 - Problematisch: Widerklage eines Dritten gegen den Kläger => grundsätzlich unzulässig

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 610 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 187 f.

Riehm/Bucher, Die Drittwiderklage, ZZP 123 (2010), 347 ff.

Streitverkündung und Nebenintervention

- Ausgangspunkt: Prozessergebnis kann Auswirkungen auf Rechtsbeziehungen zwischen einer Partei und einem Dritten haben
- Beispiele:
 - Gläubiger verklagt Bürgen; bei Erfolg der Klage hat Bürge Regressanspruch gegen Hauptschuldner
 - Endkunde verklagt Verkäufer wegen Sachmangel; bei Erfolg der Klage hat dieser Regressanspruch gegen Hersteller (ebenso bei GU/Subunternehmer)
 - Nach Ausrutschen auf Glätteis verklagt das Opfer die Kommune; es ist streitig, ob die Streupflicht die Stadt oder den Grundstückseigentümer trifft. Das Opfer riskiert, bei zwei Prozessen ganz leer auszugehen, wenn diese Frage unterschiedlich beurteilt wird
 - Eigentumsprätendent verklagt Sicherungseigentümer auf Herausgabe des Sicherungsgutes; bei Erfolg der Klage droht dem Sicherungsgeber Kündigung des gesicherten Kredits
- Interessen:
 - Dritter will Ausgang des Prozesses beeinflussen, um drohenden Regress etc. zu vermeiden (evtl. hat Hauptpartei kein Interesse am Prozess)
 - Partei will sichergehen, dass Tatsachenfeststellungen und Ergebnisse (z.B. Sachmangel in Bsp. 2) auch zu Lasten des Dritten wirken

Literatur:

Musielak, GK ZPO, Rn. 630 ff.

Schwab, Zivilprozessrecht, Rn. 61ff.

Pohlmann, Zivilprozessrecht, Rn. 780 ff.

Nebenintervention: Grundlagen

- Nebenintervention gibt Dritten („Nebenintervenient“ bzw. „Streithelfer“) Gelegenheit, auf den Prozessverlauf einzuwirken
 - Antragstellung
 - Tatsachenvortrag
 - Rechtsmittel
- „Preis“ für den Dritten: Bindung an Ergebnisse des Prozesses (§ 68 ZPO)
 - Bindung an alle tragenden Gründe
 - Tatsachenfeststellungen, einzelne rechtliche Zwischenschritte, Endergebnis
 - Geht über Rechtskraftwirkung weit hinaus!

Nebenintervention: Voraussetzungen

1. Anhängiger Rechtsstreit
 - Rechtshängigkeit nach h.M. nicht erforderlich (str.)
2. Beitrittserklärung des Nebenintervenienten
 - Prozesshandlung => Prozesshandlungsvoraussetzungen
3. Interventionsgrund (§ 66 ZPO)
 - Rechtliches Interesse am Ausgang des Hauptprozesses:
 - Rechtsbeziehung zwischen Partei und Streithelfer, deren Ergebnis vom Ausgang des Prozesses abhängt
 - Beispiele s.o.: Bürgenregress, Verkäuferregress, Kreditkündigung
 - Nicht: Beitritt des Gesellschafters zur Zahlungsklage der Gesellschaft
 - Testfragen:
 - Ändert sich etwas in der Beziehung Partei-Streithelfer durch das Urteil im Hauptprozess, hängt ein Anspruch davon ab?
 - Könnte die Partei von der Interventionswirkung gegenüber dem Streithelfer profitieren?
 - Nebenintervenient ist bis zur Klärung beteiligt (§ 71 III ZPO)

Literatur:

Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, § 50 Rn. 16 f.

Nebenintervention: Folgen im Verfahren

- Streithelfer ist am gesamten Verfahren zu beteiligen:
 - Zusendung/Zustellung aller Schriftsätze/Entscheidungen
 - Teilnahme an mündlicher Verhandlung
 - Aufnahme ins Rubrum, ...
 - Aber: Streithelfer ist nicht Partei => Zeugenstellung möglich
 - Neu zum 01.01.2020: Streithelfer kann nach § 67 S. 2 ZPO zum persönlichen Erscheinen angehalten werden
 - Grund: Klärung streitiger Fragen des Sachverhalts und Erleichterung der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits
- Vornahme von Prozesshandlungen
 - Streithelfer kann im eigenen Namen Prozesshandlungen für die Hauptpartei vornehmen und entgegennehmen (§ 67 ZPO), z.B. Tatsachenvortrag, Prozessanträge, Beweismittel, Rechtsmittel
 - Kann Säumnis der Hauptpartei verhindern
 - Einschränkung: Kein Widerspruch zu Prozesshandlungen der Hauptpartei => z.B. Kein Widerruf eines Geständnisses, keine Rücknahme eines Rechtsmittels der Hauptpartei
 - Keine materiellrechtlichen Rechtsgeschäfte (z.B. Prozessaufrechnung)

Nebenintervention: Interventionswirkung

- Ursprung: § 68 ZPO
 - Der Streithelfer kann gegenüber der Hauptpartei nicht geltend machen, das rechtskräftige Urteil im Hauptprozess sei unrichtig
 - Kann die Einrede mangelhafter Prozessführung nur für Fehler vor dem Beitritt geltend machen
- Folge: In späterem (Regress-)Prozess zwischen Hauptpartei und Streithelfer ist Inhalt des Urteils im Hauptprozess zu Grunde zu legen
 - Bindung an alle tragenden Gründe: Tatsachenfeststellungen, einzelne rechtliche Zwischenschritte, Endergebnis
 - Geht über Rechtskraftwirkung weit hinaus!
 - Keine erneute Sachprüfung der betreffenden Umstände
 - Wirkung nur zugunsten der Hauptpartei

Literatur:

Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, § 50 Rn. 54 ff.

S. auch BGH v. 19.4.2013 – I ZR 209/12: Keine Interventionswirkung bei Non liquet im Vorprozess

Streitverkündung (§§ 72 ff. ZPO)

- Eine Prozesspartei glaubt, für den Fall des Unterliegens einen Anspruch gegen einen Dritten zu haben
 - Hauptfall: Regressansprüche (Verkäuferregress, Bürgenregress, ...)
 - Auch: Alternative Haftung von zwei Schädigern
- Möglichkeit: Streitverkündung an den Dritten (§ 72 ZPO)
 - Zustellung einer Streitverkündungsschrift (§ 73 ZPO)
 - Grds. keine Zulässigkeitsprüfung vor Zustellung, nur § 72 II 2 ZPO
- Folge:
 - Möglichkeit des Beitritts als Streithelfer => Nebenintervention
 - Auch ohne Beitritt: Interventionswirkung gem. § 68 ZPO (§ 74 III ZPO)
 - Dann aber Inzidentprüfung der Zulässigkeit der Streitverkündung im Zweitprozess, entweder im Rahmen der Interventionswirkung oder bei Hemmung der Verjährung (§ 204 Nr. 6 BGB)
 - Relevanter Zeitpunkt ist gem. § 74 III ZPO die Möglichkeit des Beitritts

Literatur:

Musielak, GK ZPO, Rn. 652 ff..

Schwab, Zivilprozessrecht, Rn. 61 ff.

Pohlmann, Zivilprozessrecht, Rn. 788 ff.

Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, § 51 Rn. 1 ff.

Knörringer, JuS 2007, 335 (Die Streitverkündung)